

# § 9a WKGVO Besondere Bestimmungen für die Betreuung in Hortgruppen in Schulgebäuden

WKGVO - Wiener Kindergartenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Für die Bewilligung von Hortgruppen, die in Gebäuden betrieben werden, die vormittags für Schulzwecke bewilligt sind, sind § 4, § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 sowie § 8 betreffend die Ausstattung sinngemäß anzuwenden.

(2) Ergibt sich durch die Umsetzung des pädagogischen Konzepts eine Gefahr für die Sicherheit der betreuten Kinder, die während des Schulbetriebes nicht gegeben ist, hat die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 des Wiener Kindergartengesetzes vorzugehen.

In Kraft seit 10.05.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)